



## Schulbetrieb in Stufe GRÜN – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (<35): Informationen sowie verbindliche Schutz- und Hygienemaßnahmen ab 21.06.2021

(lt. Allg.verfügung TMBJS v. 28.05.21, gültig bis 30.6.21)

---

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrkräfte,

vor dem Hintergrund der immer noch andauernden weltweiten Corona-Pandemie und auf Grundlage der aktuell gültigen Vorgaben des TMBJS befinden wir uns derzeit inzidenzabhängig in der Phase GRÜN = Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Inzidenzwert unter 35). Dies bedeutet für unser Gymnasium:

somit Unterricht im regulären Klassenverband für alle Schüler statt. Es besteht weiter Testpflicht für alle Klassenstufen und Maskenpflicht im Unterricht ab Klassenstufe 7 sowie Maskenpflicht für alle im Schulgebäude und bei der Schülerbeförderung. Mit freundlichen Grüßen, B. Geyer, SL

**Alle Klassenstufen** werden im regulären Klassenverband unterrichtet.

**Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Lehrkräfte,  
bitte beachtet / beachten Sie die folgenden Maßnahmen** (=Belehrungen für unsere Schüler\*innen):

### **Persönliche Hygiene:**

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegrehen, Abstand halten.

### **Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Maske oder FFP2-Maske):**

Alle Schüler\*innen und Lehrkräfte sind somit verpflichtet, im gesamten Schulgebäude eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen entsprechend der folgenden Maßgaben:

- Für **Schüler\*innen ab Klassenstufe 5 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr** gilt:  
Im Schulhaus, in den Gängen der Sporthalle und bei der Schülerbeförderung ist eine MNB oder eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt nicht für den Unterricht.
- Für **Schüler\*innen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**, für **das pädagogische und weitere Personal** gilt:  
Im Schulhaus ist eine qualifizierte Gesichtsmaske (= medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard [insb. FFP2-Maske]) zu tragen. Dies gilt nicht für den Unterricht.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann am persönlichen Arbeitsplatz des Schülers während der schriftlichen Abschlussprüfungen sowie während der mündlichen Abschlussprüfungen abgenommen werden, sofern der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO zu weiteren Personen gewahrt wird und der Prüfungs- bzw. Testraum in regelmäßigen Abständen ausreichend gelüftet wird.

Bei Verstößen gegen das Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske im Schulhaus und in den Gängen der Sporthalle wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske an der Bushaltestelle und im Bus.

### **Mindestabstände:**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Dies betrifft insb. das Schulgebäude (Flure, Foyer, Cafeteria etc.), die Sporthalle, die Bushaltestelle.

### **Schülerspeisung - Verhalten in der Cafeteria:**

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei der Essenseinnahme ist unbedingt einzuhalten.

Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden, da dies Voraussetzung für die Durchführung der Schülerspeisung ist.

Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Maske muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

### **Hofpausen / Pausen:**

Schüler\*innen der Klassenstufen 11 und 12 verbringen die Hofpausen auf der Dachterrasse oder auf dem Schulhof, Schüler\*innen der Klassenstufen 5 bis 10 verbringen die Hofpausen auf dem Schulhof.

Alle Schüler\*innen achten bitte beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräften ist nachzukommen.

Ausnahme vom Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. der Dachterrasse in den Hofpausen ist Schlechtwetter. In diesem Fall erfolgt die Absage der Hofpause per Sprechanlage durch den pausenverantwortlichen Lehrer und unsere Schüler\*innen beachten:

Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

### **Kontaktminimierung:**

#### Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

### **Schutzmaßnahmen für Schüler\*innen mit Risikomeerkmalen für einen schweren Corona-Krankheitsverlauf:**

Lt. Allgemeinverfügung des TMBJS vom 28.05.2021 gilt entsprechend Punkt:

5.1.3. Schüler, die Risikomeerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Sofern ein Schüler bereits einen vollständigen Impfschutz gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 aufweisen kann, ist er verpflichtet, ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

### **Im Sport- und im Musikunterricht gelten derzeit folgende Einschränkungen:**

**Sportunterricht:** Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske/MNB in der gesamten Sporthalle für Lehrer\*innen und Schüler\*innen außer im Unterricht und in der Umkleide.

Im **Musikunterricht** muss lt. Stufenkonzept des TMBJS beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.

### **Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen**

Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:

1. zur Wahrnehmung der Personensorge,
2. soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
3. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
4. um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.

### **Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort**

... sind ab einer Inzidenz unter 35 uneingeschränkt möglich. Einrichtungsfremden Personen ist hierfür abweichend von §40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der Zutritt zu gestatten.

- Grundsätzlich sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten zu beachten:

- Neue Verträge für vom zuständigen Schulamt genehmigte Maßnahmen des LaaO können abgeschlossen werden, wenn diese im Falle einer vom TMBJS wegen einer außergewöhnlichen Lage angeordneten Absage jederzeit kostenfrei storniert werden können.
- Abhängig vom Schulstandort der zutreffenden stabilen 7-Tages-Inzidenz des Landkreises/der kreisfreien Stadt gibt es inhaltlich keine Einschränkung.
- Zu berücksichtigen sind ggf. bestehende inzidenzbegründete Einschränkungen am angestrebten Zielort der LaaO-Maßnahme.
- In der Umsetzung sind die am Zielort bestehenden Infektionsschutzregeln und -konzepte der Maßnahmeorte/-einrichtungen einzuhalten bzw. ggf. bestehende örtliche Allgemeinverfügungen zu beachten.

### **Betretungsverbot der Schule besteht für:**

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind,

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder entsprechende akute Symptome zeigen, d.h. lt. Allgemeinverfügung des TMBJS vom 28.05.2021, Nr. 2.2.:

- Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
  - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;

Das Betretungsverbot nach Nr. 2.2. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Personen mit den o.g. Symptomen dürfen die Schule frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit wieder betreten.

Kontaktpersonen dürfen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Schule wieder betreten; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus negativ ausfällt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach §34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome (siehe oben) während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schüler\*innen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

### **Testpflicht für Schüler\*innen ab Kl. 5 und für Personal**

Schüler und Personal, das unmittelbaren Kontakt zu anderen Beteiligten hat, darf nur dann am Präsenzunterricht, oder an der Notbetreuung teilnehmen, wenn sie in der Schule zweimal wöchentlich eine Selbsttestung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durchgeführt haben. Dies gilt für alle Schüler und das Personal im Landesdienst, denen ein konkretes Testangebot unterbreitet wurde. Einer Testung steht gleich:

- a) der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
- b) eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Schüler\*innen, die sich keinem Test unterziehen wollen, dürfen also nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Erbringung der notwendigen Leistungsnachweise und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen in der Schule ist zu ermöglichen. Die Schulen stellen hierzu separat Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Durchführung der Testung. Die Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

Schüler, deren Testung ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren. Für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen, volljährige Schüler verlassen die Schule selbstständig. Soweit eine durchgeführte Testung ein positives Testergebnis ausweist, muss die getestete Person unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen; die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schüler\*innen (siehe oben) sowie Personal müssen sich also ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben und unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen..

Unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](https://www.schule.thueringen.de) finden Sie u.a. aktuell gültige Verordnungen sowie FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen (insb. auf der Schulhomepage).

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Unser aller Ziel ist es, dass wir einer erneuten Schulschließung vorbeugen und uns alle gegenseitig schützen, indem wir die erforderlichen coronabedingten Regeln unbedingt einhalten!

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Neuhaus/Rwg., 20.06.2021

gez. Bärbel Geyer  
Schulleiterin